

Zusammenstellung der in der 29. Sitzung des Kreistages am 02.04.2020 gefassten Beschlüsse

Anwesend waren:

Landrat: Erwin Schneider

CSU: Johann Aicher Stephan Antwerpen Gräfin Stephanie Bruges von Pfuel Johann Daferner Dr. Jan Döllein Gertraud Ertl Marie-Luise Fritzenwenger Dr. Michael Gerstorfer Veit Hart-sperger Ingrid Heckner Dr. Martin Huber Stefan Kammergruber Franz Lehner Sieglinde Lin-derer Stephan Mayer Gerlinde Putz Maria Reichenspurner Konrad Schwarz Wolfgang Sell-ner Josef Wengbauer Dr. Tobias Windhorst Tobias Zech

SPD: Manuela Dönhuber Hubert Gschwendtner Peter Haugeneder Heinrich Hollinger Josef Jung Franz Kamhuber Hans Steindl Günter Zellner

Freie Wähler: Konrad Heuwieser Herbert Hofauer Johann Krichenbauer Gottfried Mitterer Barbara Strehle Dieter Wüst

Die Grünen: Stefan Angstl Hubert Hochreiter Monika Pfriendler Gunter Strebel

FDP: Konrad Kammergruber Dr. Klaus Ulm

ÖDP: Martin Antwerpen Johann Huber

Republikaner: Franz Schneiderbauer

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU: Manuela Eglseder Anton Föggel Annemarie Heimhilger Georg Heindl Stefan Jetz Klaus Kamhuber Johann Schwanner

SPD: Christian Mende Werner Noske Christa Seemann Dagmar Wasserrab

Freie Wähler: Wolfgang Reichenwallner Gert Unterreiner Manfred Zallinger

Die Grünen: Gertraud Munt

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Betrauungsakt für das gemeinsame Kommunalunternehmen "InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf"

Der Kreistag beschließt folgenden Betrauungsakt:

Siehe Anlage

einstimmig beschlossen Anwesend: 45+LR

TOP 2 Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting - Burghausen

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting-Burghausen Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Altötting

vom 02.04.2020

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I, die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Altötting folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting-Burghausen – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Altötting – vom 17.11.2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.11.2019:

§ 1

Änderung der Unternehmenssatzung

- (1) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 5 übrigen Mitgliedern. Für jedes übrige Mitglied kann jeweils ein Vertreter bestellt werden.“
- (2) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Kreistag aus seiner Mitte für sechs Jahre bestellt.“
- (3) § 6 Abs. 5 wird um folgenden Satz 4 ergänzt: „Der Verwaltungsrat hat dem Landkreis auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.“
- (4) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1, 2 und 5 werden gestrichen.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 1 und 2.
 - c) Die Nummern 6 bis 12 werden zu Nummern 3 bis 9.
- (5) In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
- (6) In § 8 Abs. 6 wird Satz 1 gestrichen.
- (7) In § 12 Abs. 1 werden die Worte „und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV)“ gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Altötting, den

Erwin Schneider
Landrat

einstimmig beschlossen Anwesend: 45+LR

TOP 3 Öko-Modellregion; Abschluss Zweckvereinbarung "Öko-Modellregion Inn-Salzach"

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die nachfolgende Zweckvereinbarung abzuschließen:

Die Städte Altötting, Burghausen, Neuötting und Töging a. Inn, die Märkte Markt a. Inn und Tüßling und die Gemeinden Burgkirchen a. d. Alz, Emmerting, Erlbach, Feichten a. d. Alz, Garching a. d. Alz, Haiming, Halsbach, Kastl, Kirchweidach, Mehring, Perach, Pleiskirchen, Reischach, Teising, Tyrlaching, Unterneukirchen und Winhöring

und

der Landkreis Altötting

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

**ZWECKVEREINBARUNG
für die Einstellung und Beschäftigung von Beschäftigten für das Projektmanagement zur Umsetzung der Ziele der Öko-Modellregion Inn-Salzach**

Entwurf vom 28.01.2020

**Art. 1
Gegenstand**

- (1) Der Landkreis Altötting hat die befristete Einstellung von Beschäftigten für das Projektmanagement für die Öko-Modellregion Inn-Salzach und die damit zusammenhängende Abwicklung der Personalverwaltung und -ausstattung übernommen. Die Einstellung der Beschäftigten erfolgte ab 01.09.2019 unter Zustimmung der beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden. Die Projektmanager stehen den beteiligten Gemeinden zu gleichen Zeitanteilen zur Verfügung. Die förderrechtliche Abwicklung für die Öko-Modellregion wird vom Landkreis Altötting durchgeführt.

- (2) Der Landkreis Altötting ist stellvertretend für die Kommunen Träger der Öko-Modellregion Inn-Salzach. Er übernimmt für die eingestellten Projektmanager/ Beschäftigten die Abwicklung aller arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nach dem TVÖD und den weiteren arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die fachliche Weisungsbefugnis wird vom Landkreis Altötting an die Steuerungsgruppe delegiert und dort durch deren Vorsitzenden ausgeführt.
- (3) Die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden verpflichten sich, die Projektmanager der Öko-Modellregion entsprechend den Förderbedingungen des Zuwendungsbescheides vom 16.08.2019 für 2 Jahre projektspezifisch und befristet zu beschäftigen. Die Nebenbestimmungen sind einzuhalten.
- (4) Die Projektmanager haben die benannten Projekte der Bewerbung zur staatlich anerkannten Öko-Modellregion in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe umzusetzen. Das Bewerbungskonzept bildet die Grundlage der Projektarbeit.

Weitere Projekte können mit Zustimmung der Steuerungsgruppe für alle, aber auch für einzelne Kommunen entwickelt und durchgeführt werden.

Art. 2 Kostenerstattung

- (1) Die entstehenden Personalkosten werden vom Landkreis Altötting vorfinanziert und nach Abzug der staatlichen Förderung von den beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden anteilig nach der Zahl der Einwohner getragen.
- (2) Der Ausgleich der Kosten erfolgt in Abstimmung mit der Förderstelle. Es wird angestrebt eine jährliche Abrechnung zum 31.12. des jeweiligen Jahres durchzuführen. Die Kostenermittlung ist den beteiligten Kommunen sowie der Förderstelle vorzulegen.
- (3) Erforderliche Sachmittel werden entsprechend den Förderbedingungen angeschafft und abgerechnet.
- (4) Der Landkreis Altötting ist für das Zuwendungsverfahren zuständig und verpflichtet sich, den Verwendungsnachweis an die Förderstelle frühestmöglich vollständig einzureichen und übernimmt die Abrechnung mit den beteiligten Gemeinden.

Art 3 Dienststelle/Einsatzplan

Die Einteilung der Projektmanager soll nach Möglichkeit je nach den Anforderungen projektbezogen in den jeweiligen Gemeinden erfolgen. Die Projektmanager stimmen den Einsatzplan mit der Steuerungsgruppe ab. Das Landratsamt stimmt mit dem Projektmanagement/den Beschäftigten die Dienstpläne ab.

Art. 4
Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung gilt ab ihrem Inkrafttreten für den Zeitraum der Befristung der Öko-Modellregion Inn-Salzach und deren Förderung, somit bis 31.08.2021.

Art. 5
Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden sowie die Kommunalaufsicht am Landratsamt Altötting sowie bei der Regierung von Oberbayern erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Art. 6
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Art. 7
Datenschutz

Hinsichtlich der Regelungen des Datenschutzes unterliegt die Ökomodellregion Inn-Salzach den beim Landratsamt Altötting geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Als Datenschutzbeauftragter fungiert der Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Altötting. Dieser ist Ansprechpartner für die Ökomodellregion Inn-Salzach in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Art. 8
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend am 01.09.2019 in Kraft.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 45 Nein-Stimmen: 1 Anwesend: 45+LR

TOP 4 Verschiedenes

TOP 4.1 Sachstandsbericht des Gesundheitsamtes und des Versorgungsarztes zur Eindämmung des Corona-Virus im Landkreis (Abteilungsleiter Dr. Franz Schuhbeck; Kreisrat Dr. Jan Döllein)

Kein Beschluss

TOP 4.2 Anfrage zur Babyklappe (Kreisrätin Manuela Dönhuber)

Kein Beschluss

Altötting, 06.04.2020
Landratsamt Altötting

Richard Neubeck